

Brüder-Grimm-Straße 43a  
D - 34134 Kassel

Gerhold Reitmeier, Brüder-Grimm-Str 43a, D - 34134 Kassel

Stadt Kassel  
- Amt f. Bauordnung u. Denkmalpflege -  
Rathaus

34117 Kassel

Per Draht und drahtlos erreichbar  
zu Hause Fon: (0)561 9324712  
Fax: 9324713  
post@reitmeier-kassel.de

im Dienst  
Mo - Do 7.30 - 16.00, Fr - 14.30 Uhr  
Fon: (0)561 2091445  
D2: 0173 5142478  
Fax (0)561 2091441

Datum: 15.01.02

## Antrag auf Abrissgenehmigung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich bin seit August 1986 Miteigentümer und seit 14.01.1997 Alleineigentümer des Grundstückes Brüder-Grimm-Strasse 43 in 34134 Kassel-Niederzwehren, verzeichnet im Grundbuch von Niederzwehren, Band 221, Blatt 6461. Das Grundstück befindet sich im alten Ortskern und unterliegt laut Grundbucheintrag der Sanierung.

Das Grundstück ist bebaut mit einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofanlage, die aus einem ehemaligen Wohngebäude, einem ehemaligen Stallgebäude und einer ehemaligen Scheune besteht. Die gesamte Hofanlage steht unter Denkmalschutz.

Weiter steht auf dem Grundstück ein Fertig-Wohnhaus (Modular Home), in dem ich und meine Frau zur Zeit wohnen. Die Genehmigung für dieses Wohnhaus ist zeitlich befristet.

Ich beabsichtige, das Hofgrundstück komplett neu zu bebauen, die neue Bebauung mit meiner Frau partiell selbst zu nutzen und das befristet genehmigte Wohnhaus dann wieder zu beseitigen. Zu diesem Zweck beantrage ich,

**mir eine Abrissgenehmigung für die gesamte ehemalige landwirtschaftliche Hofanlage (Wohngebäude, Stallgebäude, Scheune) zu erteilen.**

### Begründung:

Seit Juli 1987 fordert die Stadt Kassel von mir eine Einzeldenkmal-gerechte Erhaltung und Sanierung der Hofanlage. Seitdem kann die alte Hofanlage nicht mehr wirtschaftlich zumutbar genutzt werden, was weiter unten von mir belegt wird. Meine verschiedenen Versuche, dies durch die geforderte Sanierung zu ändern, sind bis heute erfolglos gewesen, weil die erforderlichen Investitionen und die Durchführungsbedingungen letztlich immer ökonomisch unzumutbar waren. Alle Bemühungen der Stadt, dies durch eine dem Ehepaar Reitmeier mehrfach avisierte, entsprechende öffentliche Förderung zu kompensieren, waren bis heute ebenfalls erfolglos.

**Aus diesem Grunde kündige ich bereits jetzt Entschädigungs- und Übernahmeansprüche nach § 26 Denkmalschutzgesetz für den Fall der Versagung der Abrissgenehmigung an.**

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls (§ 16 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz) stehen einem Abriss nicht entgegen. Gründe des Gemeinwohls erfordern im Gegenteil eine neue Bebauung des Grundstücks.

Der alte Ortskern von Niederrzwehren ist, von wenigen Grundstücken abgesehen, schon seit vielen Jahren weitgehend saniert. Die in meinem Eigentum stehende Hofanlage zählt zu den Ausnahmen. Sie ist spätestens seit den 70er Jahren dringend sanierungsbedürftig und stellt daher eine Beeinträchtigung des alten Ortsbildes von Niederrzwehren dar (*siehe hierzu auch Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde vom Juli 1977 zur Untersuchung der Gebäude im Sanierungsgebiet Ndzw. auf ihre Modernisierungswürdigkeit durch die Neue Heimat und Sanierungs-Rahmenplan vom Mai 1979*). Eine Sanierung ist wirtschaftlich zumutbar aber nicht möglich, weshalb sich an dem jetzigen Zustand auch künftig nichts zum Positiven ändern würde und somit das Ortsbild dauerhaft weiter beeinträchtigt wäre. Eine Neubebauung würde diesen Zustand beenden und das Ortsbild aufwerten.

Im Rahmen der Gemeinwohlbelange ist auch die Finanzkraft der Stadt Kassel zu berücksichtigen. Eine Versagung der Abrissgenehmigung würde einen Anspruch auf Übernahme nach § 26 Denkmalschutzgesetz nach sich ziehen mit der weiteren Folge, dass sich die nachstehend aufgezeigten negativen wirtschaftlichen Folgen aus der geforderten Erhaltung des Denkmals dann von mir auf die Stadt Kassel verlagern. Auch insofern gebieten es also Gemeinwohlbelange, den Abriss zum Zwecke einer Neubebauung zu genehmigen.

**Die nachstehenden Erläuterungen zu den beigefügten wirtschaftlichen Zahlenübersichten bzw. Berechnungen zeigen, dass mir im Sinne des § 11 Denkmalschutzgesetz weder die weitere Erhaltung im unsanierten Zustand, noch die Sanierung der Hofanlage wirtschaftlich zumutbar war und ist.**

Erläuterung 1 (Erhaltung in unsaniertem Zustand):

Zugehörige Übersicht/Berechnung:

***Übersicht Einkommen aus V+V der Hofanlage Brüder-Grimm-Straße 43, 34134 Kassel***

Anmerkung zur Übersicht:

Nicht berücksichtigt als "Einnahme" aus V+V habe ich hier die (anteilige) Steuererstattung. Diese beeinflusst das Einkommen aus V+V jedoch nur gering im positiven Sinne, wie der Nachweis unseres persönlichen Steuersatzes unter Erläuterung 3 zeigt.

Die Übersicht weist in Spalte 8 aus, dass ich allein durch die geforderte Erhaltung bis zum 31.12.1999 bereits einen **Kapitalverlust von 23.299,95 DM** erlitten habe.

Bezieht man das Jahr 2000 ein, in dem ich umfangreiche Vorleistungen für eine Sanierung der Hofanlage erbracht habe (*siehe hierzu bei Bedarf die Begründung zu meinem Antrag auf Aufhebung der Befristung für BV 20000337 vom 20.05.01*), ergibt sich bis zum 31.12.2000 ein **Kapitalverlust von 113.377,94 DM**.

Das heißt, dass die Erhaltung allein deshalb unzumutbar ist, weil sie nur unter kontinuierlichem Einsatz und Verbrauch von sonstigem Einkommen möglich war und ist.

In dem ausgewiesenen Netto-Verlust enthalten sind übrigens weder meine bisherigen Zinsverluste durch die erforderliche Vorfinanzierung der Investitionen für V+V aus sonstigen Einnahmen, noch die steuerlich nicht anrechenbaren Eigenleistungen, die von mir und meiner Familie durch jahrelangen Freizeit- und Urlaubsverzicht erbracht wurden. Diese Eigenleistungen für Verwaltung, Planung und Instandsetzung/Sanierung belaufen sich sehr vorsichtig geschätzt bis heute auf mindestens 3000 Arbeitsstunden, was z.B. bei einem bescheiden angesetzten durchschnittlichen Stundensatz von 20,- DM einem zusätzlichen **Kapitalverlust von mindestens 60,0 TDM** entspricht.

Erläuterung 2 (Annahme einer Erhaltung von Stallgebäude und Scheune in unsaniertem Zustand und Sanierung des ehemaligen Wohnhauses):

Zugehörige Übersicht/Berechnung:

***Fiktive Ergebnisse aus V+V bei einer Sanierung des Wohnhauses .....***

Zur Zeile für das Jahr 1989:

Die Zahlen belegen, dass bereits damals, als von mir noch 85 TDM Eigenkapital u. Eigenleistung eingebracht werden konnten, von mir aufgezeigt wurde, dass ohne eine öffentliche Förderung bereits aus dem reinen Kapitaleinsatz für das sanierte Wohnhaus ein **Verlust aus V+V von jährlich 54.440,47 DM** resultiert hätte.

Zu Zeile für das Jahr 2001 (ohne Förderung) und das Jahr 2001 (mit Förderung)

Nach dem fachlich unstreitigen Sanierungsgutachten von Architektin Hafer vom Juli 1989 betragen die Sanierungskosten im Jahre 1989 bereits 630,6 TDM plus MwSt (*das SGA liegt der Stadt im Original vor*). Dieser Betrag enthielt für "Unvorhergesehenes" exakt 10,0 TDM, mithin 1,59 Prozent, was ich aus heutiger Sicht nur als unrealistisch bezeichnen kann. Nach meinem auf Fachliteratur und einschlägiger Rechtsprechung basierenden Kenntnisstand, der auch durch meine bisherigen praktischen Erfahrungen bestätigt wurde, sind bei einem Projekt wie diesem dafür mindestens 20 Prozent anzusetzen, mithin 126,12 TDM. Mit dem aktuellen Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent ergeben sich mithin Sanierungskosten von 877,8 TDM.

Addiert man dazu anteilige Erwerbskosten für das Wohnhaus in Höhe von 25,0 TDM (geschätzter Gebäude-Bestandswert ohne Grundstückswert), ergibt sich eine Investitionssumme von 902,8 TDM.

Berücksichtigt man weiter, dass die Bau- und Baunebenkosten von 1989 bis 2001 nicht gesunken sind, kann man sicher Konsens erzielen, dass 2001 und aktuell die **Sanierung des Wohnhauses in jedem Falle mit Kosten von real ca. 1,0 Millionen DM** verbunden wäre.

Die Tabelle weist aus, dass bei dieser Investitionssumme selbst unter den aktuell optimalen Kapitalmarktkonditionen und einer optimistisch angesetzten Miete ein **Verlust aus V+V von jährlich 60.854,42 DM** resultiert hätte.

Die Tabelle weist weiter aus, dass nur **zur Erzielung eines hinsichtlich des Investitions-**

**kapitaldienstes ausgeglichenen Ergebnisses ein Zuschuss der öffentlichen Hand zur Wohnhaussanierung in Höhe von mindestens 705.500,- DM erforderlich wäre.**

Gemäß den amtlichen Vorgaben für die Modernisierungsplanung (enthalten im Sanierungsgutachten von 1989) hätte das Wohnhaus nach Sanierungsabschluss einen Wohnstandard niedriger als sozialer Wohnungsbau gehabt (dies ist übrigens auch bei der Ermittlung und Bewertung der Kosten eines vergleichbaren Neubaus zu beachten) und eine Wohnfläche von 212 m<sup>2</sup>. Dies ergibt bei Sanierungskosten von 1,0 Mio. DM einen Herstellungspreis von 4.717,- DM pro Quadratmeter Wohnfläche. Der Quadratmeterpreis für einen vergleichbaren Neubau liegt in Kassel nach meinen Ermittlungen aktuell bei äußerstenfalls 2.300,- DM. Daraus folgt, **die Kosten für die Sanierung überschreiten die Kosten für einen vergleichbaren Neubau um mindestens 105 Prozent.**

In einem Schreiben des Liegenschaftsamtes mit Datum vom 18.10.1991 wurde uns von der Stadt Kassel bereits sinngemäß mitgeteilt, dass die gemeinsamen Bemühungen aller beteiligten Ämter um ausreichende Fördermittel endgültig gescheitert seien, weil die Verwaltungsvorschriften unisono nicht erlauben, bei einer Sanierung Fördermittel einzusetzen, wenn die Sanierungskosten mehr als 50 Prozent über den Kosten eines vergleichbaren Neubaus liegen. Ausnahmen im hier erforderlichen Umfang seien auch bei Baudenkmälern nicht zu rechtfertigen. Da oben belegt wurde, dass die wirtschaftlichen Randbedingungen hinsichtlich der Sanierungskosten von 1991 bis heute nicht besser geworden sind, besteht also unabhängig von der Frage, ob die Stadt und das Land überhaupt jemals (ausreichende) Fördermittel hatten bzw. haben werden, schon wegen dieser Verwaltungsvorschriften auch in Zukunft keinerlei reale Aussicht auf (ausreichende) Förderung.

Das heißt, die Sanierung des Wohnhauses ist allein deshalb unzumutbar, weil realiter auch künftig nicht die geringste Aussicht auf eine mir wirtschaftlich zumutbare Finanzierung der erforderlichen Investition(en) besteht.

Erläuterung 3 (Finanzierung oder Finanzierungsbeitrag durch Steuerersparnisse):

Zugehörige Übersicht/Berechnung:

***Übersicht Einkommensverhältnisse in den Jahren 1986 – 2000 (hier nur Steuersatz ausgedruckt)***

Das von der Stadt Kassel immer wieder in die Diskussion eingebrachte Argument, durch die steuerlichen Fördermöglichkeiten für Baudenkmäler gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG sei eine Sanierung doch zumutbar möglich, geht bei meinen Einkommensverhältnissen fehl. Diese Einkommensverhältnisse sind der Stadt bereits im Juli 1987 (siehe Einkommensberechnung von Frau Koch, Amt f. Wohnungs- u. Siedlungswesen, zu unserem Antrag auf öffentliche Fördermittel vom 3.06.87) und danach noch mehrfach freiwillig im Detail belegt worden. Sie haben sich bis heute nicht grundsätzlich geändert.

Die beigegefügte Tabelle zeigt auf, dass unser persönlicher EK-Steuersatz in 15 Jahren im Schnitt bei exakt 17,96 Prozent lag und die tatsächlich gezahlte EK-Steuer im Schnitt bei exakt 11.960,40 DM .

Unter der fiktiven Annahme einer Null-Steuerschuld und eines Kapitaldienstes von durch-

schnittlich lediglich 6,5 (Zins) + 2 (Tilgung) Prozent, kann man mit 11.960,40 DM exakt ein Investitionskapital von 140.710,58 DM finanzieren. Damit dürfte hinreichend belegt sein, **auch unter Berücksichtigung der Steuervergünstigungen ist mir die Finanzierung einer Investition in das Wohnhaus in Höhe von 1,0 Mio. DM nicht wirtschaftlich möglich und damit nicht zumutbar.**

Bei der Wertung der obigen Zumutbarkeitsbetrachtungen ist außerdem zu beachten, dass die sanierungsbedürftige, denkmalgeschützte Hofanlage nicht nur aus einem Wohnhaus besteht, sondern auch aus noch zwei weiteren recht großen Gebäuden, deren Zustand teilweise (Stallgebäude) noch desolater ist, als der des Wohnhauses. Und auch die von den Gebäuden umfasste versiegelte Hoffläche selbst und die Hofumfriedung müßten als prägender Bestandteil der Gesamtanlage saniert, bzw. aufwendig stilgerecht wieder hergestellt werden. Ebenfalls zu beachten ist, dass die Hofanlage nicht nur saniert, sondern auch auf Dauer instandgehalten und unterhalten werden muss, was ohne einen entsprechenden positiven Deckungsbeitrag aus V+V weder wirtschaftlich möglich noch zumutbar ist.

Das heißt, die exemplarischen Wirtschaftlichkeits-Erläuterungen 1 bis 3 belegen, dass mir von 1987 bis heute weder die reine Erhaltung noch die Sanierung der Hofanlage im Sinne von § 11 Denkmalschutzgesetz wirtschaftlich auch nur ansatzweise zumutbar war und ist.

Mit freundlichem Gruß



Gerhold Reitmeier

Anlagen:

- Übersicht Einkommen aus V+V..... (1 Tabelle A4)
- Übersicht Fiktive Ergebnisse aus V+V bei einer Sanierung .... (1 Tabelle A4)
- Faksimile Finanzplan zum Gutachten (1 Seite A4)
- Übersicht Einkommensverhältnisse (1 Tabelle A4)

### Übersicht Einkommen aus V+V (Vermietung und Verpachtung) der Hofanlage Brüder-Grimm-Straße 43, 34134 Kassel-Ndzw.

Zahlenquellen:

Steuerbescheide des Finanzamtes Kassel Goethestraße für Ehepaar Reitmeier, Steuer-Nr. 26 467 08068 - A01

Hinweis: Der Bescheid 2000 ist wegen Widerspruch noch offen, daher eingesetzte Zahlen für 2000 belegbar, aber noch nicht "amtlich"

Steuerjahr	Vermietete m2	Mieteinnahmen	Abgaben	Versicherung	Verwaltung	Instandhaltung	Ergebnis o. Kapitaldienst	Schuldzinsen u. Geldbeschaff.-Kosten	Ergebnis m. Kapitaldienst
8/86 - 12/86	280	1.365,00	nicht geltend gemacht	nicht geltend gemacht	nicht geltend gemacht	836,00	529,00		
1987	280	6.810,00	1.911,00	240,00	14.598,00	764,00	-10.703,00		
1988	280	8.440,00	1.960,20	325,00	12.810,00	5.617,00	-12.272,20		
1989	280	9.000,00	1.611,04	389,60	1.421,67	2.171,03	3.406,66		
1990	280	8.450,00	1.775,04	288,80	1.568,50	2.771,40	2.046,26		
Mieterwechsel Brüsing - Brandt, Partielle Eigennutzung für GWRM2									
1991	280	5.550,00	1.553,12	319,60	1.845,98	1.403,69	427,61		
1992	280	4.800,00	1.926,32	394,80	3.936,86	954,81	-2.412,79		
1993	280	4.800,00	1.920,64	420,30	1.552,80	1.252,29	-346,03		
1994	280	4.400,00	1.779,72	429,80	4.349,17	1.566,34	-3.725,03		
Mieterwechsel Brandt - Schnell									
1995	280	3.600,00	1.944,48	450,90	2.249,74	134,30	-1.179,42		
1996	280	3.600,00	1.729,44	452,50	959,80	269,71	188,55		
1997	280	3.600,00	1.647,36	477,80	959,80	404,82	110,22		
1998	280	3.600,00	1.951,00	481,00	1.226,00	436,00	-494,00		
Partielle Eigennutzung für GWRM2 entfallen									
1999	280	5.040,00	2.029,00	458,00	1.026,00	402,78	1.124,22		
13 Jahre 4 Mon.		73.055,00	23.738,36	5.128,10	48.504,32	18.984,17	-23.299,95		
In 2000 Sanierungsbeginn Hofanlage (Freilegung Stallgebäude u. Wohnhaus usw.)									
2000	280	5.040,00	2.068,00	473,00	1.010,00	91.566,99	-90.077,99		
14 Jahre 4 Mon.		78.095,00	25.806,36	5.601,10	49.514,32	110.551,16	-113.377,94		

Erläuterung zur Instandhaltung in 2000:

Die Investitionssumme aus der Investitionsübersicht ist hier für Abrissantrags-Zwecke voll eingesetzt. In der am 4.06.2001 eingereichten Steuererklärung wurde hingegen eine Verteilung auf 5 Jahre gewählt.

Erstellt von: G. Reitmeier

Erstellt am: 12. Jan. 02

### Übersicht Fiktive Ergebnisse aus V+V (Vermiet.+ Verpacht.) bei einer Sanierung des Wohnhauses Brüder-Grimm-Straße 43

Zahlenquelle:

Sanierungsgutachten von Frau Dipl.-Ing. H. Hafer vom Juli 1989, welches der Stadt Kassel als Mitauftraggeberin gemäß Vertrag v. 22.12.88 im Original vorliegt.

Finanzplan mit Datum vom 10.11.89 zum obigen Sanierungsgutachten

Bank- und Internetauskünfte zu Kapitalmarktkonditionen

Berechnungsbasis: 212 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Annahme einer Vollvermietung

Jahr	Invest.-Summe DM	Eigenmittel DM	Fördermittel (verloren) DM	Eigenleistung DM	Auszahlung %	Zinssatz %	Tilgung %	Kapitaldienst DM	Erforderl. Kostenmiete DM/m2	Erzielb. Miete DM/m2	Ergebnis aus V+V DM/Jahr
Beispiel aus dem Finanzplan zum Sanierungsgutachten von 1989											
1989	801.131,00	60.000,00	0,00	25.000,00	98,50	8,50	1,00	69.068,47	27,15	5,75	-54.440,47

Gleiche Rechnung mit den realen Daten für 2001 (siehe hierzu Erläuterung 2)

Hinweis: Die Tilgung ist zur Berücksichtigung der Kreditgeberusancen bei Kreditnehmern über 50 Jahre mit realen 2 % angesetzt

2001	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	98,50	6,50	2,00	86.294,42	33,92	10,00	-60.854,42
------	--------------	------	------	------	-------	------	------	-----------	-------	-------	------------

Gleiche Rechnung wie für 2001, aber unter Annahme der ausgewiesenen Förderung mit verlorenen öffentlichen Mitteln (= reine Zuschüsse)

2001	1.000.000,00	0,00	705.500,00	0,00	98,50	6,50	2,00	25.413,71	9,99	10,00	26,29
------	--------------	------	------------	------	-------	------	------	-----------	------	-------	-------

Erstellt von: G. Reitmeier

Erstellt am: 12. Jan. 02

Finanzplan zum Gutachten:

Fachwerkhaus-Sanierung Brüder-Grimm-Straße 43 in 3500 Kassel

Stand: 10. Nov. 1989

Kapitalart	Kapitalbetrag DM	Auszahlung %	eff. Zins %	Zins %	Zinsen DM	Tilgung %	Tilgung DM	Zinstilgung bis
------------	---------------------	-----------------	----------------	-----------	--------------	--------------	---------------	--------------------

1. Kauf

Kaufpreis incl. NK bis 12/87	162.500,-							
*****								
1.1 Grundstückenkauf	61.620,-	95,0	7,54	5,5	4006,-	1,0	617,-	18.09.1996
1.2 Bauspar-Vorausdarlehen	100.880,-	99,5	8,59	6,0	6480,-		1284,-	18.09.1990
Bausparverträge für Vorausdarlehen:	Bausparsumme	Laufzeit		Leistung				
Bausparvertrag A LBS	25.000,-	10/1988-10/1994		(7764,-)				
Bausparvertrag B LBS	35.000,-	10/1994-10/2002		(9568,-)				
Bausparvertrag C LBS	40.880,-	10/2002-10/2011		(9648,-)				
<b>Summe Kauf brutto</b>	<b>169.620,-</b>				<b>10486,-</b>		<b>1901,-</b>	
<b>Summe Kauf netto</b>	<b>162.500,-</b>							

2. Modernisierung und Instandsetzung Wohngebäude

Baunebenkosten	59.870,-
Erschließungskosten	11.007,-
Bau- u. Sanierungskosten	718.854,-
Reserve (1,6% der BK)	11.400,-

Bau- u. Baunebenkosten gesamt	801.131,-
*****	
- Eigenkapital	60.000,-
- Eigenleistungen (Außenanlagen ect.)	25.000,-
<b>Summe Sanierung Fremd</b>	<b>716.131,-</b>

Ergibt reine Fremdmittelkosten aus der Sanierung pro Quadratmeter WF (212 qm) pro Monat von: 68.960,- DM : 12 Mon : 212 qm  
= 27,11 DM/qm!

Die bei der erreichbaren Wohnqualität erzielbare Miete liegt dagegen in der Größenordnung von etwa  
= 5,75 DM/qm!

Das nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbare Einkommen der Bauherren betrug am 19.05.1988 nach amtlicher Berechnung 67.660,- DM pa.

Die gezahlte EKSt für 1988 betrug gemäß Bescheid 6.756,- DM, also 10 %, d.h., daß der Steuerspareffekt aus der Denkmaleigenschaft fast vernachlässigbar ist.

10.11.1989 *Plutner*



## Übersicht Einkommensverhältnisse

Zahlenquellen:

Steuerbescheide des Finanzamtes Kassel Goethestraße für Ehepaar Reitmeier (Zusammenveranlagung), Steuer-Nr. 26 467 08068 - A01

Hinweis: Der Bescheid 2000 ist wegen Widerspruch noch offen, daher eingesetzte Zahlen für 2000 noch nicht endgültig "amtlich"

Steuerjahr	Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit DM	Einkünfte aus selbst. Arbeit DM	Einkünfte aus Gewerbebetr. DM	Einkünfte aus Kapitalvermögen DM	Einkünfte aus Verm.+Verp. DM	Versteuertes Einkommen DM	gezahlte EK- Steuer DM	Result. Steuersatz %	Erstattung EK-Steuer DM
1986						51.926,00	10.106,00	19,46	
1987						43.152,00	7.630,00	17,68	
1988						39.994,00	6.732,00	16,83	
1989						56.716,00	11.178,00	19,71	
1990						62.607,00	11.386,00	18,19	
1991						33.316,00	4.406,00	13,22	
1992						17.411,00	1.170,00	6,72	
1993						87.825,00	18.442,00	21,00	
1994						61.550,00	11.096,00	18,03	
1995						71.423,00	13.732,00	19,23	
1996						83.399,00	16.878,00	20,24	
1997						85.122,00	17.416,00	20,46	
1998						81.316,00	16.116,00	19,82	
1999						88.169,00	17.950,00	20,36	
2000						82.059,00	15.168,00	18,48	
15					Jahresschnitt:	63.065,67	11.960,40	17,96	

Erstellt von: G. Reitmeier

Erstellt am: 12. Jan. 02